# Geschäftsmäßige Behandlung einer Beschwerde gegen die Einstellung eines Bußgeldverfahrens durch die Verwaltungsbehörde

Gem. RdErl. d. Justizministers - 4090 - III A. 30 -, d. Innenministers - I C 2/19 - 24.10 -, d. Kultusministers - M 2 - 33.03 - 192/73 -, d. Ministers für Wissenschaft und Forschung - ZA 8 - 0.351 -, d. Ministers für Bun­desangelegenheiten - I A 5 - 118 - 24/72 -, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - I A 4 - 1407.3 -d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - Z/B 4 - 46 - 00/B - u. d. Ministers für Er­nährung, Land­wirtschaft und Forsten - I A 3/23 - 140/72 - v. 15.05.1973.

***Aufgehoben durch Erlassbereinigung 2003 (§ 9 VV v. 29.8.61)***

[Link zur Vorschrift im SMBl. NRW. 453:](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=4&ugl_nr=453&bes_id=2612&val=2612&ver=7&sg=0&aufgehoben=J&menu=1)

In dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist gegen die Verfügung, mit der die Verwaltungsbehörde ein Bußgeldverfahren einstellt, ein förmlicher Rechtsbehelf nicht vorgesehen. Dagegen können gegen die Ein­stellung formlose Rechtsbehelfe eingelegt werden, und zwar die Gegenvorstellung und die Aufsichtsbe­schwerde.

Um eine Gegenvorstellung handelt es sich, wenn der Gesuchsteller eine Prüfung lediglich durch die Be­hörde begehrt, die das Bußgeldverfahren eingestellt hat. Wird gegen die Einstellung des Bußgeldverfahrens Beschwerde eingelegt, so ist diese im Wege der Fachaufsicht zu erledigen. Eine bei der Bußgeldbehörde eingehende Beschwerde gegen die Einstellung des Bußgeldverfahrens hat die Bußgeldbehörde daher, wenn sie der Beschwerde nicht abhilft, der Fachaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Falls mit der Beschwerde nicht nur der sachliche Inhalt der Entscheidung, sondern auch ein Verhalten des Beamten beanstandet wird, der die Entscheidung getroffen hat, so ist über diese Beanstandung im Dienstaufsichtswege gesondert zu entscheiden.